

Statuten des Turnverein Triesen

Stand: April 2023

Allgemeines

Der Einfachheit halber wird bei allen Personen- und Stellenbezeichnungen, ob es sich um Männer oder Frauen handelt, die männliche Form verwendet.

Art. 1 Name, Sitz, Rechtsform und Dauer

- 1.1 Name: Turnverein Triesen
- 1.2 Sitz: Triesen
- 1.3 Rechtsform: Verein i.S.v. Art. 246 ff. PGR
- 1.4 Dauer: Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer

Art. 2 Zweck

2.1 Der Turnverein Triesen f\u00f6rdert durch sein sportliches Angebot nicht nur die Gesundheit, sondern auch den Sinn f\u00fcr die Gemeinschaft. Mit verschiedenen Veranstaltungen gestaltet der Verein das Dorfleben mit. Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der Jugendf\u00f6rderung, um damit einen Beitrag an der k\u00f6rperlichen und charakterlichen Bildung unserer Jugend zu leisten. Der Turnverein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zusammensetzung/Mitglieder

- 3.1 Mitglieder mit Stimm- und Wahlberechtigung an der Generalversammlung sind:
 - Aktivmitglieder
 - Leiter mit Vereinsmitgliedschaft
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 3.2 Zur Teilnahme an der Generalversammlung zugelassene Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht sind:
 - Passivmitglieder
 - · Leiter ohne Vereinsmitgliedschaft
- 3.3 Folgende Unterabteilungen sind dem Verein angeschlossen, wobei deren Mitglieder kein Stimm-, Wahl- oder Teilnahmerecht an der Generalversammlung haben:
 - Jugendriegen des Turnverein Triesen
- 3.4 Definition einzelner Mitgliedergruppen inklusive Aufnahmeprozedere
 - 3.4.1 Aktivmitglieder

Grundsätzlich kann jede Person, die das 15. Altersjahr erfüllt hat, von der Versammlung als Aktivmitglied aufgenommen werden. Sie wird über die Pflichten eines Aktivmitgliedes

informiert und muss gewillt sein, diesen nachzukommen. Über die definitive Aufnahme entscheidet schliesslich die Generalversammlung. Grundsätzlich muss das aufzunehmende Neumitglied an der Generalversammlung anwesend sein. In begründeten Fällen können schriftliche Entschuldigungen akzeptiert werden. Neu aufgenommene Aktivmitglieder haben sofort nach definitiver Aufnahme Stimm- und Wahlrecht. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich alle Mitglieder, die Statuten des Vereins zu respektieren. Ferner sind die Aktivmitglieder verpflichtet, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Dies zeigt sich durch die Mithilfe und Teilnahme an Anlässen, den Besuch der wöchentlichen Turnstunden und/oder Vorstandsarbeit und OK-Mitarbeiten. Es ist Ehrenpflicht eines jeden Aktivmitgliedes, zum guten Funktionieren des Vereins beizutragen und ein Amt oder eine Verwaltungsaufgabe anzunehmen, wenn es für eine solche Wahl vorgeschlagen ist.

3.4.2 Leiter

Leiter sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt und unterliegen dem gleichen
Aufnahmeprozedere wie Aktivmitglieder bzw. werden unter den gleichen Voraussetzungen
aufgenommen (siehe 3.4.1). Mit dem einzigen Unterschied, dass Leiter verpflichtet sind,
Turnstunden nicht (nur) zu besuchen sondern diese zu leiten, geniessen sie sämtliche Rechte
(siehe 4.2) und haben sämtliche Pflichten (siehe 4.3) der Aktivmitglieder. Der Vorstand ist
jederzeit (mit sofortiger Wirkung) berechtigt, einen Leiter neu der Kategorie Aktivmitglieder
oder umgekehrt ein Aktivmitglied neu der Kategorie Leiter zuzuteilen. Es besteht auch
ausdrücklich die Möglichkeit, dass der Vorstand zur Leitung von Turnstunden Personen
einsetzt, welche keine Leiter (im Sinne der vorherigen Definition) und/oder keine
Vereinsmitglieder sind. Solche Personen, welche Turnstunden leiten und keine
Vereinsmitglieder sind, können vom Vorstand ebenfalls an die Generalversammlung
eingeladen werden, besitzen jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

3.4.3 Freimitglieder

Aktivmitglieder und Leiter können nach 15-jähriger Mitgliedschaft zu Freimitgliedern ernannt werden. Die Ernennung liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Freimitglieder geniessen sämtliche Rechte (siehe 4.2) und haben sämtliche Pflichten (siehe 4.3 oder 3.4.2 i.V.m. 4.3) der Aktivmitglieder oder Leiter, haben jedoch keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Freimitglieder im Passivstatus haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Passivmitglieder, haben aber keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

3.4.4 Ehrenmitglieder

Wer sich um den Verein im Speziellen oder aber um das Turnwesen allgemein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Die Generalversammlung kann die Ernennung eines Ehrenmitgliedes vorschlagen. Ehrenmitglieder geniessen sämtliche Rechte der Aktivmitglieder (siehe 4.2), haben jedoch nicht deren Verpflichtungen.

3.4.5 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder kann der Vorstand solche Personen aufnehmen, die im Verein nicht aktiv mitwirken, ihn jedoch mit finanziellem Beitrag jährlich unterstützen. Passivmitglieder können vom Vorstand an einzelne Vereinsaktivitäten und die Generalversammlung eingeladen werden, haben jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ehren- und Freimitglieder, welche in den Passivstatus wechseln, müssen auch weiterhin keinen Mitgliederbeitrag bezahlen. Der Passivbeitrag entspricht der Höhe des Mitgliederbeitrages. Neben den hierin bezeichneten Rechte und Pflichten haben Passivmitglieder keine weiteren Rechte und Pflichten.

3.5 Sistierung der Mitgliedschaft

Jedes Aktiv- und Freimitglied sowie jeder Leiter können in begründeten Fällen ihre Mitgliedschaft für maximal ein Jahr sistieren lassen. Während dieser Zeit sind beide Seiten, d.h. das Mitglied und der Verein, von ihren gegenseitigen Rechten und Pflichten entbunden. Das Gesuch hat in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen, welcher über das Gesuch entscheidet. Nach Ablauf der Frist kann der Vorstand geeignete Massnahmen ergreifen.

3.6 Austritt

Eine Mitteilung über den Austritt aus dem Verein hat in schriftlicher oder elektronischer Form, mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung, an den Vorstand zu erfolgen. Austritte unter dem Jahr werden zur Kenntnis genommen, die Auflösung der Mitgliedschaft erfolgt aber erst auf die nächste Generalversammlung (Löschung der Daten).

3.7 Rechtseinstellung und Ausschluss

Mitglieder, die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des Turnverein Triesen oder der angeschlossenen Verbände und Vereinigungen verletzen, können vorübergehend ihrer Rechte enthoben werden. Diese Massnahme kann vom Vorstand getroffen werden. Die Folge dieser Rechtseinstellung ist der Ausschluss von Abstimmungen, Wahlen, Kursen und Wettkämpfen. Als letzte Massnahme erfolgt der Ausschluss aus dem Verein, was jedoch von der Generalversammlung beschlossen werden muss. Ein Vereinsmitglied, welches den Mitgliederbeitrag 2 Jahre nicht bezahlt hat, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied sowie jeder Leiter hat das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu unterbreiten.
- 4.2 Jedes Aktivmitglied hat folgende Rechte
 - Teilnahme an den Turnstunden

- Mitgliedschaft beim STV
- Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung
- Die Statuten werden auf der Homepage für die Mitglieder zugänglich gemacht

4.3 Jedes Aktivmitglied hat folgende Pflichten:

- Turnstunden und Generalversammlung
 Jedes Aktivmitglied ist zum regelmässigen Besuch der Turnstunden, der aktiven
 Mithilfe im Verein oder Vorstandsarbeit angehalten. Die Teilnahme an der
 Generalversammlung ist obligatorisch.
- Unterstützung des Vereins
 Die Aktivmitglieder wirken an vereinseigenen Aktivitäten/Organisationskomitees mit und unterstützen den Verein bei zu organisierenden Veranstaltungen.
- Beitragspflicht
 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten
 Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- Generelle Mitgliederverpflichtungen
 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu f\u00f6rdern.
- Adressänderungen
 Aktivmitglieder verpflichten sich, dem Verein Änderungen der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.
- Jedes Mitglied ist verantwortlich für den eigenen Versicherungsschutz. Der Turnverein Triesen übernimmt keine Haftung.

Art. 5 Datenschutz im Verein

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des nationalen Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- Der Turnverein Triesen erachtet es als Verpflichtung, nur die Daten von Mitgliedern, Kontakten und Geschäftspartnern zu erheben, welche für die Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich sind sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen.
- 5.3 Insbesondere werden personenbezogenen Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum,
 Telefonnummer, Emailadresse, Zahlungsdaten und Mitgliedsstatus mittels Datenverarbeitung durch den Turnverein Triesen zum Zweck der Mitgliederverwaltung verarbeitet.

- Gemäss DSGVO ist der Turnverein Triesen berechtigt, personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder an Dritte wie etwa Dachverbände (z.B. TVL, LOC, STV, SGTV etc.), andere Vereine oder Dritte (z.B. J&S) ohne Einwilligung zu übermitteln, soweit dies zur Verwirklichung der Vereinsziele bzw. -interessen notwendig ist. Zudem dürfen Teilnehmerlisten oder Ergebnislisten von Wettkampfteilnahmen veröffentlicht werden.
- Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Art. 6 Organe

6.1 Generalversammlung

- 6.1.1 Als oberstes Organ des Vereins fungiert die alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres abzuhaltende Generalversammlung. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern und ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Änderung der Statuten
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - · Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - Budgetbeschluss (siehe 8.2)
 - Entscheidung über Aufnahmen von Aktivmitgliedern und Leitern sowie Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Wahlen (Vorstand und Rechnungsrevisoren)
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Ehrungen
 - Genehmigung des Jahresprogrammes
 - Behandlung der Anträge des Vorstandes
 - Behandlung freier Anträge
- 6.1.2 Die Einladung zur Generalversammlung hat durch den Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form und mindestens 14 Tage im Voraus an sämtliche stimm- und wahlberechtigte Mitglieder zu erfolgen.
- 6.1.3 Anträge müssen bis spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorstand eingereicht werden. Mündliche Anträge an der Generalversammlung werden behandelt, sofern das relative Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Eintreten entscheidet. Sämtliche Stimmberechtigen haben das Recht, Anträge zu stellen.

- Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktiv- und Freimitglieder sowie Leiter 6.1.4 obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind mindestens 7 Tage (ausser im Krankheitsfall) an den Präsidenten oder den Aktuar zu richten. Alle Leiter ohne Vereinsmitgliedschaft können an der Generalversammlung auf Einladung des Vorstandes teilnehmen.
- An der Generalversammlung stimmberechtigt sind: 6.1.5
 - Aktivmitglieder
 - Leiter mit Vereinsmitgliedschaft
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Ausserordentliche Generalversammlung 6.1.6

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigen Mitglieder unter Bezeichnung (schriftlich) der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

- Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der 6.1.7 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Generalversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Präsident innerhalb von 14 Tagen eine neue Generalversammlung einzuberufen.
- Grundsätzlich wird über sämtliche Angelegenheiten offen abgestimmt und die Beschlüsse 6.1.8 bedürfen der einfachen Mehrheit (die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten plus eine Stimme). Eine geheime Abstimmung kann auf Wunsch der einfachen Mehrheit der Generalversammlung vorgenommen werden.

6.2 Vorstand

- Der Vorstand ist ausführendes Organ und setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern 6.2.1 zusammen. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsident
 - Vizepräsident (Auch im Doppelamt möglich)
 - Aktuar
 - Kassier
 - Technischer Leiter
 - Vertretung Leichtathletik
 - Beisitzer (in der Regel zwei)
 - Weiter Funktionen nach Bedarf (z.B. Materialverwalter, J&S Coach, etc.)
- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung in der Regel auf zwei 6.2.2 Jahre gewählt. Es ist darauf zu achten, dass in einem Jahr jeweils nur die Hälfte der

Seite 7 von 10

- Vorstandsmitglieder zur Neuwahl stehen. Präsident und Kassier können nicht in der gleichen Periode ihr Amt niederlegen. Jedes Vorstandsmitglied kann sich mehrmals zur Wiederwahl stellen.
- 6.2.3 Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Wenn kein Präsident gefunden werden kann, so besteht die Möglichkeit zur Bildung eines aus Vorstandsmitgliedern bestehenden Gremiums, welches den Leiter des Vorstandes selbst bestimmt.
- 6.2.4 Können an der Generalversammlung ein oder mehrere Vorstandsposten nicht besetzt werden, so kann die Generalversammlung die Kompetenz der Nachbesetzung dieser Vorstandsposten an den Vorstand übertragen.
- 6.2.5 Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen und dieses innert nützlicher Frist den Vorstandsmitgliedern zukommen zu lassen.
- 6.2.6 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, sorgt für die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse und erledigt unter Mitwirkung des Aktuars sämtliche Vereinskorrespondenz. Bei Abstimmung im Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten. Er stattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht ab.
- **6.2.7** Der Vizepräsident übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Funktion.
- 6.2.8 Der Aktuar führt das Protokoll sowie ein Mitgliederverzeichnis, besorgt die Korrespondenz und verwaltet das Archiv.
- 6.2.9 Der Kassier besorgt die Buchführung, leitet das Kassawesen, besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Vermögenswerte und das Versicherungswesen. Auf Ende des Jahres hat er die Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen.
- 6.2.10 Der technische Leiter vertritt im Vorstand die Leiter der Jugendriegen. Er koordiniert die Jugendriegen und ist für den Austausch zwischen Vorstand und Jugendriegen verantwortlich.
- 6.2.11 Die Vertretung Leichtathletik vertritt die Interessen des Turnverein Triesens, speziell der Leichtathletikriege, in den Leichtathletik Verbänden.
- **6.2.12** Die Funktionen der Beisitzer werden vom Vorstand bestimmt.
- 6.2.13 Neben den in diesen Statuten an anderen Stellen bezeichneten Aufgaben, hat der Vorstand des Weiteren folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
 - Vertretung nach aussen (jeweils durch den Präsidenten alleine per Einzelzeichnungsrecht)
 - Erstellen von Organigrammen, Reglementen und Funktionsbeschrieben
 - Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

- Buchführung und Kontrolle der Finanzen sowie Einhaltung des Budgets
- Einberufung der Generalversammlung und Festsetzung der Traktanden
- **6.2.14** Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Art. 7 Rechnungsrevisoren

7.1 Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt. Die Revisionsstelle besteht aus diesen von der Generalversammlung gewählten und beauftragten Revisoren. Die Revisionsstelle prüft die Buchführung des Vereins sowie allfällige Fonds und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Anträge an der Generalversammlung.

Art. 8 Finanzen/Mittel

- 8.1 Die Einnahmen des Vereins und folglich dessen Mittel setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:
 - Mitgliederbeiträge
 - Verbandsbeiträge
 - Gemeindebeiträge
 - Beiträge von Sponsoren und Gönnern
 - Erlöse aus Veranstaltungen
- 8.2 Die budgetierten Einnahmen und Ausgaben für das laufende Kalenderjahr werden jeweils der Generalversammlung zur Abstimmung unterbreitet.
- 8.3 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 9 Haftung

9.1 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Art. 10 Statutenrevisionen

- 10.1 Die Statutenrevisionen (Teil- oder Totalrevision) fällt in die Kompetenz der Generalversammlung.
- Eine Revision der Statuten kann durch den Vorstand (direkt an der Generalversammlung) oder durch mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten beantragt werden. Derartige Anträge der Stimmberechtigten müssen dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Generalversammlung unterbreitet werden. An der nächstfolgenden Generalversammlung wird über die beantragte Revision abgestimmt.

Art. 11 Schlussbestimmungen

- Bei Unklarheiten, Bestimmungslücken und Interpretationsschwierigkeiten zu diesen Statuten 11.1 entscheidet der Vorstand. Die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung ist gegeben.
- Die Auflösung des Vereins kann durch eine Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen 11.2 werden. Wird die Auflösung beschlossen, ist ein genaues Verzeichnis über das noch vorhandene Vereinsvermögen und das Inventar zu erstellen. Es ist der Gemeinde Triesen zur Verwahrung zu übergeben. Allfällige noch vorhandene Vermögenswerte und das Inventar sollen dann einem sich neu bildenden oder eventuell bereits existierenden Verein, der dieselben oder zumindest ähnliche Ziele wie der Turnverein Triesen verfolgt, zugewendet werden.
- Diese Statuten sind Eigentum des Turnverein Triesen und dürfen nicht ohne Einwilligung des 11.3 Vereinsvorstands für andere Zwecke verwendet und/oder entwendet werden.
- Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 09.03.2023 in Kraft 11.4 und ersetzen jene vom 15.03.2019.

Ort, Datum: Triesen, 25.9.23

Iris Hitz-Kunkel

Kassierin Helen Stüber

Seite 10 von 10